



RESOLUTION

der GEW Saarland zur Änderung des saarländischen Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG) vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in Bezug auf den aktuellen Gesetzesentwurf vom 05.05.2021 (Landesdrucksache 16/1680)

am 10. Juni 2021

Die GEW Saarland und Unterzeichner*innen dieser Resolution

unter Hinweis auf die eingereichten Stellungnahmen der Einreicher*innen und Unterzeichner*innen im Rahmen der externen Anhörung zur Änderung des SchumG,

in Übereinstimmung mit der Förderung und dem Ausbau der Schulsozialarbeit als Antwort auf wachsende gesellschaftliche Herausforderungen,

in Bekräftigung des nachhaltigen Einsatzes für faire Arbeitsbedingungen für Beschäftigte des sich entwickelnden demokratischen Bildungswesens,

unter Begrüßung der Neuerung des SchumG, der im Entwurf enthaltenen stärkeren Berücksichtigung von Förderschullehrkräften,

unter Begrüßung der aus dem Entwurf herausgehenden Förderung demokratischer Strukturen an Schulen,

sowie unter Begrüßung der im Entwurf formulierten wachsenden Teilhabemöglichkeiten für Schüler*innen- und Elternvertretungen,

tief bestürzt über die ausgebliebene Berücksichtigung von Mitarbeiter*innen der Schulsozialarbeit und der Sozialpädagogik an den Schulen,

daran erinnernd, dass die Schulsozialarbeit im Rahmen der Neuaufstellung als Regelangebot an allen Schulen aufgebaut und etabliert wird,

daran erinnernd, dass eine Arbeit im multiprofessionellen Team an der Schule nur bei gegenseitiger Anerkennung und Respekt gelingt,

daran erinnernd, dass die pädagogische Ausrichtung und Bildungsarbeit einer Schule auch für Schulsozialarbeitende die Arbeitsgrundlage darstellen,

feststellend, dass fehlende Kompromisswilligkeit keine Begründung für die ausbleibende Berücksichtigung der Schulsozialarbeit bei der Gesetzgebung darstellt,

feststellend, dass das SchumG alle Beteiligten einer Schule umfassen muss, sodass ein Aufschub über die Entscheidung der Stimmberechtigung nicht geduldet werden kann,

befürchtend, dass durch die Folgen der Corona-Pandemie die Schulsozialarbeit stark beansprucht werden und auf gleichberechtigte Kooperation angewiesen sein wird,

tätig werdend in Form einer Mahnwache und Vernetzung der Betroffenen zum Widerstand,

1. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als schulische Mitarbeiter*innen in §2 SchumG zu den Begriffsbestimmungen,
2. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz in §8 SchumG,
3. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder der Teilkonferenzen in §11 SchumG,
4. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen in §12 SchumG,
5. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder der Jahrgangskonferenzen in §13 SchumG,
6. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder in Jahrgangs(fach)ausschüssen in §14 SchumG,
7. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden in beratender Funktion in den Fach- und Lernbereichskonferenzen in §15 SchumG,
8. *fordern nachdrücklich* die Nennung der Schulsozialarbeitenden als stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz in §45 SchumG,
9. *verlangen* ergänzend in allen genannten Paragraphen die Aufforderung der Schulsozialarbeit zur Stellungnahme im Vorfeld zu Sitzungen, falls eine Teilnahme daran nicht möglich ist, vor allem wenn die Sitzungen Schulordnungsmaßnahmen nach §32 Schulordnungsgesetz (SchoG) zum Gegenstand haben und bei Zeugniskonferenzen (§12, Abs. 4, Satz 1 SchumG), wenn eine Versetzungsgefährdung besteht (in Anlehnung an die Soll-Vorschrift im Zuwendungsvertrag *Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland* §4, Abs. 3),
10. *legt dringend nahe*, Lehrkräfte und sonstige (pädagogische) Mitarbeiter auf die Arbeit im multiprofessionellen Team einzustellen und die notwendige strukturelle Einbindung der Schulsozialarbeit zu betonen,
11. *ersucht* die Entscheider*innen durch die Anerkennung der Schulsozialarbeitenden als gleichwertige Mitglieder des Schulsystems, eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auf Augenhöhe zu ermöglichen,
12. *bekräftigend*, dass die Schulsozialarbeit das Schulsystem lediglich ergänzt und eine Arbeitsteilung zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeitenden bei Stimmberechtigung fortbesteht.
13. *beschließt*, sich weiterhin für die Angelegenheit einzusetzen und ein Übergehen der Forderungen nicht tatenlos zu akzeptieren,
14. *erbittet* eine Stellungnahme der Entscheidenden zur vorgelegten Resolution,
15. *erbittet* die Berücksichtigung der an dieser Stelle hervorgebrachten Forderungen bei der Entscheidungsfindung und Abstimmung.